

Antrag zur Förderung von Studierenden

AntragstellerIn:	
Name:	Vorname:
Adresse:	
Geburtsdatum:	E-Mail:
KontoinhaberIn:	Telefon:
Bank/IBAN:	
Beschäftigung:	
derzeitige Beschäftigung:	
Beschäftigungsausmaß:	
Studium:	
Universität/Hochschule:	

Ich nehme hiermit die Richtlinien betreffend Studentenförderung der Stadtgemeinde Trieben verbindlich zur Kenntnis. Ich stimme der automationsunterstützten Verarbeitung und Übermittlung meiner Daten (inklusive der Daten aus den Unterlagen und Bestätigungen) im Sinne der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes für Zwecke der genannten Förderung zu. Hiermit bestätige ich, dass alle Angaben wahrheitsgetreu ausgefüllt wurden.

Datum

Unterschrift AntragstellerIn

Von der Gemeinde auszufüllen	
Hauptwohnsitz seit:	<input type="checkbox"/> Inskriptionsbestätigung <input type="checkbox"/> Studentenausweis <input type="checkbox"/> Nachweis der Familienbeihilfe
Antrag geprüft am: (Datum/Unterschrift)	

Richtlinien zur Förderung von Studenten

1. Förderung

Gefördert werden Studierende, die mit Hauptwohnsitz in der Stadtgemeinde Trieben gemeldet sind und als ordentliche Hörer an einer

- *) öffentlichen Universität
- *) Privatuniversität
- *) Fachhochschule
- *) Pädagogische Hochschule

inskribiert sind. Diese Studierenden erhalten von der Stadtgemeinde Trieben einen finanziellen Zuschuss. Die Förderung wird nur gewährt, wenn die Studierenden mit Hauptwohnsitz während des jeweiligen Semesters, wofür diese Förderung gewährt wird, in der Stadtgemeinde Trieben gemeldet sind. Weitere Voraussetzung ist der Bezug der Familienbeihilfe für den/die Antragssteller/in.

2. Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt € 150,- pro Semester.

3. Antragstellung

Die Anträge für eine Förderung sind auf der Homepage der Stadtgemeinde Trieben (www.trieben.net) oder im Gemeindeamt erhältlich. Die vollständig ausgefüllten Anträge sind mit den erforderlichen Unterlagen (Inskriptionsbestätigung, Studentenausweis, Nachweis über den Bezug der Familienbeihilfe) bei der Stadtgemeinde Trieben, Bürgerservice, einzubringen oder können in eingescannter Form unter der E-Mail-Adresse rathaus@trieben.net elektronisch an die Stadtgemeinde Trieben übermittelt werden.

Die Anträge sind bis spätestens 31.10. jeden Jahres für das Wintersemester und bis spätestens 31.03. jeden Jahres für das Sommersemester einzubringen.

4. Kontrolle und Rückerstattung

Die bei der Stadtgemeinde Trieben einzubringenden Anträge werden auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit überprüft. Wurde die Förderung aufgrund unrichtiger Angaben bezogen, ist sie unverzüglich zurück zu erstatten. Bei einer Abmeldung des Hauptwohnsitzes in der Stadtgemeinde Trieben ist der aliquote Anteil der Förderung für den Zeitraum, wo in der Stadtgemeinde Trieben kein ordentlicher Hauptwohnsitz gemeldet war, an die Stadtgemeinde Trieben unverzüglich zurück zu erstatten. Eine Doppelförderung ist ausgeschlossen.

5. Rechtsanspruch

Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Maßgabe der budgetären Mittel. Auf die Gewährung der Förderung besteht kein Rechtsanspruch.